

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verzeichnis

A.
Verzeichniß
 der
 a. in den Grenzbezirk
 b. in den Gewerbekontrollbezirk
 fallenden Orte.

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerbekontrollbezirk.
	Landamt Karlsruhe.		Landamt Karlsruhe.
1	Daxlanden.	1	Grünwinkel.
	Bezirksamt Ettlingen.		Oberamt Rastatt.
2	Forchheim.	2	Durmersheim.
3	Neuburgweier.	3	Bietigheim.
4	Mörsch.	4	Detigheim.
	Oberamt Rastatt.	5	Rastatt.
5	Au.	6	Rauenthal.
6	Würmersheim.	7	Niederbühl.
7	Illingen.		Bezirksamt Baden.
8	Eishesheim.	8	Haueneberstein.
9	Steinmauern.	9	Sandweyer.
10	Pittersdorf.	10	Dos.
11	Rheinau.	11	Balg.
12	Ottersdorf.	12	Sinzheim.
13	Wintersdorf.		Bezirksamt Bühl.
14	Iffezheim.	13	Leiberstung.
15	Hügelsheim.	14	Weitenung.
16	Söllingen.	15	Oberbruch.
17	Stollhofen.	16	Moos.
	Bezirksamt Bühl.	17	Bimbuch.
18	Leiberstung.	18	Balzhofen.
19	Greffern.	19	Zell.
20	Schwarzach.	20	Oberwasser.
21	Ulm.	21	Unzhurst.
	Bezirksamt Rheinbischofsheim.		Bezirksamt Achern.
22	Grauelsbaum.	22	Gamshurst.
23	Lichtenau.	23	Groszweier.
24	Scherzheim.	24	Wagshurst.
25	Muckenschopf.		

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Grenzbereich.	D. 3.	Gewerbskontrollbereich.
26	Helmlingen.		Bezirksamt Kork.
27	Nemprechtshofen.	25	Legelsburs mit Bolzhurst.
28	Altfreistett.	26	Kork.
29	Neufreistett.	27	Obelshofen.
30	Rheinbischofsheim.	28	Willstett.
31	Hausgereuth.	29	Sand.
32	Diersheim.	30	Hesselhurst.
33	Honau.		Oberamt Offenburg.
34	Holzhausen.	31	Griekheim.
35	Linz.	32	Weyer.
36	Leutesheim.	33	Waltersweyer.
37	Zierolschhofen.	34	Schutterwald.
	Bezirksamt Kork.		Oberamt Lahr.
38	Auenheim.	35	Schutterzell.
	Bezirksamt Rheinbischofsheim.	36	Kürzel.
39	Bodersweier.	37	Schuttern.
	Bezirksamt Kork.	38	Hugsweyer.
40	Querbach.	39	Langenwinkel.
41	Neumühl.	40	Dinglingen.
42	Stadt Kehl.	41	Mietersheim.
43	Dorf Kehl.	42	Sulz.
44	Eckartsweier.		Bezirksamt Ettenheim.
	Oberamt Offenburg.	43	Rippenheimweilert.
45	Marlen.	44	Rippenheim.
	Bezirksamt Kork.	45	Mahlberg.
46	Hohnhurst.	46	Drschweier.
	Oberamt Offenburg.	47	Altdorf.
47	Altenheim.	48	Ettenheim.
48	Müllen.	49	Ringsheim.
	Oberamt Lahr.		Bezirksamt Kenzingen.
49	Dundenheim.	50	Herbolsheim.
50	Ichenheim.	51	Kenzingen.
51	Weisenheim.	52	Forchheim.
52	Ottenheim.	53	Endingen.
53	Allmannsweier.	54	Amoltern.
54	Ronnenweier.		Bezirksamt Breisach.
55	Wittenweier.	55	Schelingen.
	Bezirksamt Ettenheim.	56	Oberbergen.
56	Kappel.	57	Bikensohl.

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerkskontrollbezirk.
57	Grafenhausen.	58	Wasenweiler.
58	Ruß.	59	Ihringen.
	Bezirksamt Kenzingen.	60	Mördingen.
59	Niederhausen.		Landamt Freiburg.
60	Oberhausen.	61	Waltershofen.
61	Weisweil.	62	Dpfingen.
62	Wyhl.	63	Thiengen.
	Bezirksamt Breisach.	64	Munzingen.
63	Easpach.	65	Mengen.
64	Königschaffhausen.	66	Scherzingen.
65	Leiselheim.		Bezirksamt Staufen.
66	Kiechlingsbergen.	67	Norsingen.
67	Ichingen.	68	Biengen.
68	Bischoffingen.	69	Offnadingen.
69	Burkheim.	70	Schlatt.
70	Rothweil.	71	Krogingen.
71	Ackarren.	72	Thunfel.
72	Breisach.	73	Eschbach.
73	Gündlingen.	74	Gallenweiler.
74	Oberriemsingen	75	Heiterstheim.
75	Niederrimsingen.		Bezirksamt Müllheim.
76	Grehhausen.	76	Seeselden.
77	Hausen an der Möhlin.	77	Buggingen.
	Bezirksamt Staufen.	78	Dattingen.
78	Feldkirch.	79	Hügelheim.
	Bezirksamt Breisach.	80	Brigingen.
79	Hartheim.	81	Zunsingen.
	Bezirksamt Staufen.	82	Müllheim.
80	Bremgarten.	83	Niederweiler.
81	Griesheim.	84	Bögisheim.
	Bezirksamt Müllheim.	85	Lipburg.
82	Zienken.	86	Feldberg.
83	Neuenburg.	87	Oberregenen.
84	Nuggen.	88	Niederregenen.
85	Steinenstadt.	89	Eigenkirch.
86	Mouchen.	90	Feuerbach.
87	Schiengen.		Bezirksamt Lörrach.
88	Liel.	91	Riedlingen.
89	Bellingen.	92	Kandern.

1.		2.		3.		4.	
D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerbskontrollbezirk.	D. 3.	Gewerbskontrollbezirk.	D. 3.	Gewerbskontrollbezirk.
	Bezirksamt Lörrach.	93	Tannenkirch.				
90	Hertingen.	94	Holzen.				
	Bezirksamt Müllheim.	95	Mappach.				
91	Bamlach.	96	Schallbach.				
92	Rheinweiler.	97	Wollbach.				
	Bezirksamt Lörrach.	98	Wittlingen.				
93	Welmlingen.	99	Rümmingen.				
94	Kleinkems.	100	Haagen.				
95	Blansingen.	101	Hauingen.				
96	Huttingen.	102	Hägelberg.				
97	Wintersweiler.	103	Steinen.				
98	Egringen.	104	Hüfingen.				
99	Istein.		Bezirksamt Schopfheim.				
100	Efringen.	105	Adelhausen.				
101	Fischingen.	106	Maulburg.				
102	Kirchen.	107	Langenau.				
103	Eimmeldingen.	108	Wiechs.				
104	Bingen.	109	Schopfheim.				
105	Markt.	110	Fahrnau.				
106	Detlingen.	111	Eichen.				
107	Haltlingen.	112	Hasel.				
108	Lörrach.		Bezirksamt Säckingen.				
109	Thumringen.	113	Altenschwand.				
110	Weil.	114	Hütten.				
111	Löllingen.	115	Hornberg.				
112	Brombach.	116	Rickenbach.				
113	Stetten.	117	Bergalingen.				
114	Inzlingen.	118	Willaringen.				
115	Grenzach.	119	Hottingen.				
116	Wyhlen.		Bezirksamt Waldshut.				
117	Herthen.	120	Oberwihl.				
118	Degerfelden.	121	Niederwihl.				
119	Warmbach.	122	Liefenstein.				
	Bezirksamt Säckingen.	123	Mühlwihl.				
120	Nollingen.	124	Görrewihl.				
121	Karsau.	125	Burg.				
	Bezirksamt Schopfheim.	126	Oberalpfen.				
122	Minseln.	127	Unteralpfen.				
123	Nordschwaben.	128	Hechwil.				

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerkskontrollbezirk.
	Bezirksamt Säckingen.	129	Remetschwil.
124	Niederschwörstadt.	130	Waldbirch.
	Bezirksamt Schopfheim.	131	Banholz.
125	Dossenbach.	132	Ap.
	Bezirksamt Säckingen.	133	Aisberg.
126	Oberschwörstadt.	134	Bierbronnen.
127	Wehr.	135	Heubach.
128	Deflingen.	136	Kohr.
129	Wallbach.	137	Aispel.
130	Säckingen.	138	Nöggenchwiel.
131	Rippolingen.	139	Dietlingen.
132	Obersäckingen.		Bezirksamt Bonndorf.
133	Harpolingen.	140	Berau.
134	Murg.	141	Nichen.
135	Oberhof.	142	Breitenfeld.
136	Hänner.	143	Deßeln.
137	Niederhof.	144	Kränklingen.
138	Rhina.		Bezirksamt Stühlingen.
139	Bünzgen.	145	Löhningen.
140	Kleinlaufenberg.	146	Endermettingen.
	Bezirksamt Waldshut.	147	Riedern am Wald.
141	Mogel.		Bezirksamt Bonndorf.
142	Hochfal.	148	Uihlingen.
143	Stadenhausen.	149	Bettmaringen.
144	Grünholz.		Bezirksamt Stühlingen.
145	Luttingen.	150	Oberwangen.
146	Schachen.	151	Unterwangen.
147	Hauenstein.		Bezirksamt Bonndorf.
148	Haite.	152	Brunadern.
149	Birndorf.	153	Dillendorf.
150	Albert.		Bezirksamt Stühlingen.
151	Alb.	154	Lembach.
152	Albbruck.		Bezirksamt Bonndorf.
153	Buch.	155	Laudheim.
154	Klesenbach.	156	Ewatingen.
155	Birklingen.	157	Aelfingen.
156	Kuchelbach.	158	Achdorf.
157	Dogern.		Bezirksamt Hüfingen.
158	Boland.	159	Blumberg.

D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerbskontrollbezirk.
159	Gais.	160	Niedböhlingen.
160	Espach.	161	Hondingen.
161	Waldbhut.	162	Niedböhlingen.
162	Indlkofen.	163	Wolterdingen.
163	Bürgeln.		Bezirksamt Blumenfeld.
164	Gurtweil.	164	Leipferdingen.
165	Ihingen.		Bezirksamt Möhlingen.
166	Weilheim.	165	Stetten, Dorf.
167	Kadelburg.		Bezirksamt Engen.
168	Unterlauchringen.	166	Ansfelingen.
169	Oberlauchringen.	167	Neuhausen.
170	Rheinheim.	168	Welschingen.
171	Dangstetten.		Bezirksamt Blumenfeld.
172	Reßlingen.	169	Weiterdingen.
173	Bechtersbohl.	170	Mühlhausen.
174	Schwerzen.	171	Duchtingen.
175	Wutöschingen.		Bezirksamt Stockach.
176	Lienheim.	172	Schlatt unter Krähen.
177	Rüfnach.		Bezirksamt Adolphzell.
	Bezirksamt Jestetten.	173	Hausen.
178	Hohenthengen.	174	Friedingen.
179	Herdern.		Bezirksamt Stockach.
180	Günzgen.	175	Beuren.
181	Stetten.	176	Steißlingen.
182	Bühl.	177	Wahlwies.
183	Geißlingen.	178	Orsingen.
184	Dettighofen.	179	Münchbühl.
185	Derwangen.	180	Nenzingen.
186	Lottstetten.	181	Raithaslach.
187	Altenburg.	182	Hindelwangen.
188	Jestetten.	183	Stockach.
189	Walterstweil.	184	Mahlspüren.
190	Weisweil.	185	Hoppetenzell.
191	Erzingen.	186	Bizenhausen.
192	Rechberg.		Bezirksamt Ueberlingen.
193	Bergöschingen.	187	Seelfingen.
194	Geießen.	188	Willafingen.
195	Kiedern.	189	Hohenbodmann.
		190	Lippertsreuth.

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerbskontrollbezirk.
	Bezirksamt Waldshut.	191	Rickenbach.
196	Degernau.		Bezirksamt Heiligenberg.
	Bezirksamt Stühlingen.	192	Frickingen.
197	Horheim.	193	Leustetten.
198	Ostfingen.		Bezirksamt Salem.
199	Untereggingen.	194	Salem.
200	Eberfingen.	195	Weisdorf.
201	Untermettingen.	196	Neufrach.
202	Stühlingen.	197	Mittelstweiler.
203	Obermettingen.	198	Buggensegel.
204	Mauchen.	199	Bermatingen.
205	Weizen.		Bezirksamt Meersburg.
206	Schwaningen.	200	Ahausen.
	Bezirksamt Bonndorf.	201	Markdorf.
207	Grimmelshofen.		Bezirksamt Heiligenberg.
208	Blumegg.	202	Riedheim.
209	Fuegen.		Bezirksamt Meersburg.
210	Epfenhofen.	203	Raderach.
	Bezirksamt Blumenfeld.		
211	Kommingen.		
212	Nordhalben.		
213	Uttenhofen.		
214	Ethalheim.		
215	Wichs.		
216	Ehengen.		
217	Blumenfeld.		
218	Büßlingen.		
219	Beuern.		
	Bezirksamt Engen.		
220	Schlatt am Randen.		
	Bezirksamt Blumenfeld.		
221	Binningen.		
222	Riedheim.		
223	Ebringen.		
224	Hilzingen.		
225	Biethingen.		
	Bezirksamt Rapolshzell.		
226	Gottmadingen.		
227	Randegg.		

D. 3.	Grenzbezirk.	D. 3.	Gewerbstanzbezirk.
228	Büdingen.		
229	Gailingen.		
230	Kielasingen.		
231	Kelen.		
232	Worbdingen.		
233	Bohdingen.		
234	Ueberdingen.		
235	Schienen.		
236	Böhrdingen.		
237	Dehdingen.		
238	Wangen.		
239	Hemmenhofen.		
240	Gaienhofen.		
241	Horn.		
242	Gundolzen.		
243	Iznang.		
244	Bankholzen.		
245	Moos.		
246	Kadolphzell.		
	Bezirksamt Konstanz.		
247	Marktschingen.		
248	Güttingen.		
249	Möggingen.		
250	Kaltenbronn.		
251	Allensbach.		
252	Hegne.		
253	Reichenau, Insel.		
254	Wollmatingen.		
255	Konstanz.		
256	Altmannsdorf.		
257	Ligelfetten.		
258	Dingelsdorf.		
259	Dettingen.		
260	Freudenthal.		
261	Langenrain.		
262	Liggeringen.		
	Bezirksamt Stodach.		
263	Bodmann.		
264	Stahringen.		

1.	2.	3.	4.
N. 3.	Grenzbezirk.	N. 3.	Gewerbskontrollbezirk.
265	Espasingen.		
266	Ludwigshafen.		
267	Winterispüren. Bezirksamt Ueberlingen.		
268	Bonnndorf.		
269	Nesselwangen.		
270	Sipplingen.		
271	Ueberlingen. Bezirksamt Salem.		
272	Dwingen. Bezirksamt Ueberlingen.		
273	Andelshofen. Bezirksamt Salem.		
274	Rußdorf. Bezirksamt Ueberlingen.		
275	Bamberg.		
276	Deisendorf. Bezirksamt Salem.		
277	Lüfingen.		
278	Oberuhldingen.		
279	Wimmenhausen. Bezirksamt Heiligenberg.		
280	Unteruhldingen. Bezirksamt Salem.		
281	Mühlhofen. Bezirksamt Meersburg.		
282	Dakendorf.		
283	Waitenhausen.		
284	Meersburg.		
285	Stetten.		
286	Ittendorf.		
287	Hagnau.		
288	Rippenhausen. Bezirksamt Heiligenberg.		
289	Zinnenstaad.		
290	Efrizweiler.		

B.

§. 143.

Scheine über die zollamtliche Abfertigung.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Legitimationscheine bei dem Transport außerhalb der Orte.

Der Transportkontrolle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

- a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einge-, Ausgangs-, oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den andern, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;
- b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;
- c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationschein transportirt werden, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145.

Ausnahmen.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

- a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;
- b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, insofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;
- c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besonders den Dertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationscheincontrole zu befreien.

§. 146.

Ausstellung der Legitimationscheine.

Die Legitimationscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

- a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamt;
 b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamt oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;
 c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der Zollbehörde, oder wo sich keine befindet, von der nächsten Controlstelle.
 d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transportlegitimationen ausstellen.
- b) Besondere Vorschriften für die Gewerbetreibenden im Grenzbezirk.

§. 147.

Bedingung für den Betrieb eines Gewerbes.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen nähern Begrenzung des letztern nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird, können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von der Zollverwaltung im Einverständniß mit den betreffenden Kreisregierungen nach der Dertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Handlungsbücher über die vom Auslande bezogenen Waaren.

Insbefondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147.) ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Fortsetzung.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in den Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147.) in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen und Fabrikanten, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Der Zollverwaltung ist überlassen, Milderungen dieser Vorschrift anzuordnen.

C.

B. Im Binnenlande.

§. 150.

a) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als sieben Gulden (vier Thaler) vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 151.

b) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

aa) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;
- 2) Zucker aller Art;
- 3) Kaffee;
- 4) Tabacksfabrikate;
- 5) Wein und
- 6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,
- b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohmen und Stügen) in Buchstaben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbs, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 152.

bb) Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger der Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitem Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Dhm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennerien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 153.

cc) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollten Gegenstände, welche nach §. 151 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u. die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markttort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markttorte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markttorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle im Markttorte visirt und abgestempelt werden.

§. 154.

C. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge ebenso wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 155.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transport eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungs-orte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekennniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungs-orte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

D.

Donauschingen den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete sendet hiermit, durch Fuhrmann Jakob Bins von hier, an Herrn Johann Seng in Offenburg die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht, binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

D e r C o l l i.							Bisas der Steuerbehörden.
D.3.	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Maas oder Gewicht.	
1.	1.	Ballen.	P.	6.	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	Nro. 126. Gesehen zu Donauschingen den 1. Oktbr. 1835. Zollamt W i k. (Stempel.)
2.	2.	Faß.		1. u. 2.	Brode Zucker.	Fünf Centner Neun Pfund.	
3.	2.	Sack.		4. u. 5.	Kaffee.	Ein Centner.	
4.	1.	Faß.	H.	3.	Arrak.	DreihundertMaas	
5.	1.	Ballen.		4.	Madras-Hals-tücher.	Fünzig Pfund.	
							Nro. 106. Gesehen zu Offenburg den 3. Oktober 1835. Zollamt K a r t h e r. (Stempel.)

Friedrich Allgair.

E.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete sendet hiermit, durch Fuhrmann Jakob Waas von Bodersweiler, an Herrn Nepomuck Rehmann in Donaueschingen die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht, binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

D e r C o l l i.							Wisa der Steuerbehörde.
D. 3.	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Maas oder Gewicht.	
1.	1.	Ballen.	Y	1.	Rauchtaback.	Zwei Centner.	Nro. 146. Gesehen zu Donaueschingen den 3. Oktob. 1835. Zollamt. W i l. (Stempel.)

August Mannberger, Tabackfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird andurch bescheinigt.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Z o l l a m t.

K a r t e r.

(Stempel.)

F.
Zollamt
Abgangs-Notizbuch

1. Laufende Nummer.	2. Tag des Eintrags.	3. Der vorgelegten Bezeichnung			6. Des Absenders		8. Name des Waaren- führers.	9. Gattung	
		Ausstellungs-		5. Be- nennung.	Name.	7. Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren.	
		3. Tag.	4. Ort.					Gattung.	Menge.
1.	1. Oktober.	1. Oktober.	Donau- eschingen.	Frachtbrief.	Friedrich Algaier.	Donau- eschingen.	Jakob Bins von Donau- eschingen.	10 Stück ge- streifter Kat- tun.	70. Pfund.

G.
Zollamt
Ankunfts-Notizbuch

1. Laufende Nummer.	2. Tag des Eintrags.	3. Der vorgelegten Bezeichnung			6. Des Empfängers		8. Name des Waaren- führers.	9. Gattung	
		Ausstellungs-		5. Be- nennung.	Name.	7. Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren.	
		3. Tag.	4. Ort.					Gattung.	Menge.
1.	3. Oktober.	1. Oktober.	Offenburg.	Frachtbrief.	Kepomuk Rehmann.	Donau- eschingen.	Jakob Baas von Bodersweier.	—	— Pfund.

Donauessingen.

für die Binnenkontrolle.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
und Menge der Waaren.						Bemerkungen.
Zucker.	Kaffee.	Branntwein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände.		
				Gattung.	Menge.	
Pfunde.	Pfunde.	Maasse.	Pfunde.		Pfunde.	Maasse.
509	100	—	—	4 Stück braune Madras-Halstücher.	50	—
				Krack.	—	300

Donauessingen.

für die Binnenkontrolle.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
und Menge der Waaren.						Bemerkungen.
Zucker.	Kaffee.	Branntwein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände.		
				Gattung.	Menge.	
Pfunde.	Pfunde.	Maasse.	Pfunde.		Pfunde.	Maasse.
—	—	—	200	—	—	—

Nro. 2297. Die Verzollung des aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eingeführten Bieres betreffend.

Da im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Fabrikation des Bieres keiner Steuer unterliegt, und daher hinsichtlich der Einfuhr des dort erzeugten Bieres dasselbe Verhältniß eintritt, wie bei der Einfuhr des in Rheinbaldern erzeugten Bieres, von welchem eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, so wird, in Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. August 1835, Nro. 5887. unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Juli 1835, Nro. 2211, Verordnungsblatt Seite 119, Folgendes verfügt:

- 1) Vom Bier, das an der Landesgrenze gegen das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in das Großherzogthum eingeführt wird, ist eine Ausgleichungsabgabe von einem Gulden achtzehn Kreuzer für die badische Ohm zu erheben.
- 2) Die Erhebung dieser Abgabe unterbleibt jedoch, wenn bei der Einfuhr des Biers durch Ursprungszeugniß nachgewiesen wird, daß es außerhalb des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen erzeugt worden.

Hiernach haben sich die Zollämter an der Grenze gegen das gedachte Fürstenthum genau zu richten. Karlsruhe, den 10. September 1835.

Z o l l d i r e k t i o n .

G o s s w e y l e r .

vdt. Lauter.

